



Digital Networks Act (DNA)

COM(2026) 16

Zusammenfassung

Digitale Kommunikationsmärkte und -infrastrukturen sind ein essenzieller Bestandteil des heutigen Lebens. Sie sind für das soziale Leben, die Bildung, die nationale Sicherheit und das Funktionieren von Wirtschaft und vieler anderer Infrastrukturen eine unabdingbare Voraussetzung.

Eine hochqualitative, sichere und resiliente Infrastruktur ist eine zentrale Voraussetzung für die Zukunft in der Europäischen Union. Die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens und die Anpassung an die Herausforderungen ist deshalb notwendig. Änderungen der Systematik **dürfen dabei jedenfalls zu keiner Verschlechterung der Position von Verbraucher:innen** oder zu einer Schwächung des Wettbewerbs auf nationaler Ebene führen. Sie müssen eine effiziente und effektive Regulierung weiterhin sicherstellen.

Das Wichtigste in Kürze

- Das Prinzip eines offenen Internets muss in vollem Umfang beibehalten werden.
- Die Abschaltung von Kupfernetzen darf nicht zum (finanziellen) Nachteil von Konsument:innen geschehen. Eine Migration sollte freiwillig sein.
- Es darf zu keiner Verschlechterung des aktuellen Konsument:innenschutz-niveaus kommen.
- Mitgliedstaaten sollen auch künftig einen Gestaltungsspielraum für die Regulierung der nationalen Märkte haben, insbesondere auch konsument:innenrechtliche Bestimmungen weiterentwickeln können.
- Viele Regelungen sind zu wenig konkret, um direkt angewendet zu werden. Der Entwurf schafft viele Rechtsunsicherheiten. Mitgliedstaaten und Regulierungsbehörden müssen deshalb einen ausreichenden Gestaltungsspielraum haben.
- Keine überbordenden Hürden für Regulierungsbehörden bei Marktanalysen und Maßnahmen.
- Ein flächendeckender Universaldienst sollte jedenfalls zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit zur Verpflichtung eines Betreibers, diesen zur Verfügung zu stellen, sollte nicht mit unklaren Begriffen verwässert werden.

Die Position der AK

Allgemeines

Seit der Liberalisierung haben sich Kommunikationsmärkte aufgrund von technischem Fortschritt und steigendem Wettbewerb rasant weiterentwickelt, wobei die bestehenden Regulierungsrahmen im EECC (European Electronic Communications Code) und die nationalen Regulierungsbehörden bisher gute Dienste geleistet haben. Für eine Übernahme der Bestimmungen aus dem EECC als Richtlinie in den DNA als Verordnung fehlt es mitunter an einer ausreichenden Konkretisierung im Text, die aber notwendig ist, um ohne einen gesetzlichen Spielraum auf nationaler Ebene eine effektive Anwendung sicherzustellen.

Änderungen der Systematik **dürfen zu keiner Verschlechterung der Position von Verbraucher:innen** oder zu einer Schwächung des Wettbewerbs auf nationaler Ebene führen. Der Entwurf zum DNA erscheint in dieser Hinsicht verbesserungsbedürftig.

Kommunikationsmärkte sind eng verflochten mit lokalen Infrastrukturen und unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen bezüglich Rechte von Verbraucher:innen und anderer nationaler Rechtsmaterien. Mitgliedstaaten und nationale Regulierungsbehörden müssen daher auch weiterhin einen umfassenden eigenständigen Gestaltungsspielraum beibehalten.

Zur Umgestaltung der Institutionen und zum Passverfahren

Der DNA führt neben den nationalen Regulierungsbehörden (NRA – National Regulatory Authority) und dem BERC nun auch die Ebene des ODN (Office for Digital Networks) ein.

Mit dem einheitlichen Passverfahren („Single Passport Procedure“) sollen Betreiber die Möglichkeit bekommen, die Anzeige ihrer Dienste nur noch gegenüber einer Regulierungsbehörde ihrer Wahl vornehmen zu können, die wiederum alle anderen betroffenen NRAs zu informieren hat.

Es bleibt zweifelhaft, ob diese Konstruktion tatsächlich zu einer Vereinfachung beiträgt oder es nicht eher zu

einer größeren Komplexität der Abläufe für die Regulierungsbehörden und zu zeitlichen Verzögerungen in der Koordinierung der verschiedenen Institutionen führt.

Funkfrequenzen

In Art 24 DNA wird vorgeschlagen, dass Rechte an Funkfrequenzen grundsätzlich unbefristet erteilt werden. Unter bestimmten Bedingungen können Frequenznutzungsrechte befristet werden, wobei eine Nutzungsdauer von zumindest 40 Jahren gelten soll. Hierzu ist anzumerken, dass Frequenzen grundsätzlich ein knappes Gut darstellen und es in manchen Fällen einer individuellen Zuteilung im Rahmen eines offenen und diskriminierungsfreien Zuteilungsverfahrens bedarf. Dies soll auch eine effiziente Nutzung der Frequenzen sicherstellen und ein „Horten von Frequenzen“ vermeiden.

Eine angestrebte Nutzungsdauer von 40 Jahren erscheint hier zu lang, um den Veränderungen Rechnung zu tragen und der Nachfrage nach knappen Ressourcen gerecht zu bedienen. Hinzu kommt auch, dass sich Nutzungsdauern naturgemäß bei Vergabeverfahren (z.B. im Rahmen von Versteigerungen) im gebotenen Preis spiegeln. Je länger die Nutzungsrechte sind, desto höher ist in der Regel ihr Wert. Das kann dazu führen, dass gerade kleine Betreiber nicht in der Lage sind, in Versteigerungsverfahren mitzubieten und dann über Jahrzehnte hinweg von diesen blockierten Ressourcen ausgeschlossen werden.

Nummerierung

Bisher lag es in der Kompetenz der Nationalstaaten, Nummernressourcen zu definieren und zuzuteilen. Art 46 DNA definiert nun aber Nummern als „gemeinsame Unionsressource“. Die AK verkennt nicht, dass eine Koordinierung von (bestimmten) Nummernressourcen innerhalb der Union sinnvoll ist und insbesondere auch unionsweit harmonisierte Nummern bzw. Nummernbereiche für manche Dienste vorteilhaft sind. Dennoch bedarf es einer umfassenden Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und NRAs. Es sollte keinesfalls dazu führen, dass eine weitergehende

Harmonisierung von Nummernressourcen gravierende Veränderungen in den nationalen Nummernplänen zur Folge hätte.

Wettbewerbsregulierung und Marktanalyseverfahren

Nach wie vor tendieren Kommunikationsmärkte angesichts hoher Anfangsinvestitionen und im Allgemeinen sinkender Grenzkosten zur Monopolisierung.

Das bisherige System mit regelmäßigen Marktanalysen und dem (gegebenenfalls) Auferlegen von ex-ante Verpflichtungen hat sich grundsätzlich bewährt.

Der Vorschlag zum DNA behält zwar diese Systematik im Kern bei, führt aber einige Veränderungen ein, wie etwa für die Kommission nicht mehr zwingende Märkteempfehlungen oder ein abgestuftes Verfahren zur Auferlegung von Verpflichtungen in Art 77 DNA. Nach der letztgenannten Bestimmung sollen nationale Regulierungsbehörden im Verfahren einer Marktanalyse zusätzliche Begründungen liefern oder zusätzliche Prüfschritte durchführen müssen, wenn sie gewisse Auflagen erteilen wollen.

Dies mindert die Effektivität der Regulierung, verlängert unter Umständen die Verfahren und schafft Rechtsunsicherheit.

Harmonisierte Zugangsprodukte

Art 81 DNA beschreibt den Umgang mit europaweit **harmonisierten Zugangsprodukten**, wie zum Beispiel FTTH-Entbündelung oder Ethernet-Mietleitungen (ErwG 207). Diese noch genauer zu definierenden harmonisierten Zugangsprodukte können **auch auf lokaler Ebene** sein.

NRAs können im Rahmen der Wettbewerbsregulierung Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegen, europaweit harmonisierte Zugangsprodukte bereitstellen zu müssen. Wenn sie andere Zugangsprodukte als die europaweit harmonisierten auferlegen wollen, so müssen sie gesondert erläutern, warum diese besser geeignet sind.

Dies bringt einen hohen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Ein Vorteil aus der vorgeschlagenen Regelung lässt sich hingegen nur schwer erkennen. Insgesamt wirkt diese Regelung unausgegoren und berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Strukturen der historisch gewachsenen lokalen Märkte, die aber bei einer wirksamen Wettbewerbsregulierung eine entscheidende Rolle für die Auswahl der Maßnahmen spielen.

Binnenmarktverfahren für die Marktregulierung

Art 85 DNA führt ein neues **Vetorecht der Kommission** gegenüber Maßnahmenentwürfen von nationalen Regulierungsbehörden ein. Es ist gerade die Aufgabe nationaler Regulierungsbehörden, ihre nationalen Gegebenheiten besonders gut zu kennen, zu analysieren und adäquate Maßnahmen vorzuschlagen. Ein derart umfassendes Vetorecht auf europäischer Ebene konterkariert die Anordnung von effektiven und angepassten Maßnahmen, um den Wettbewerb zu sichern.

Konsument:innenschutz

Die Einführung eines neuen Rechtsrahmens durch den DNA darf **kein Herabsenken des Verbraucher:innenschutzsniveaus** nach sich ziehen. Günstigere Bestimmungen für Verbraucher:innen in einzelnen Mitgliedstaaten sollten jedenfalls beibehalten werden dürfen. Ebenso sollte es Spielraum für Mitgliedstaaten geben, ihr Konsument:innenrecht weiterzuentwickeln und an aktuelle Problemlagen anpassen zu können.

In Art 3 DNA werden die allgemeinen Ziele und Grundsätze normiert, wobei Art 3 Abs 2 des EECC im Wesentlichen übernommen wird. Im neuen Art 3 sollte die Sicherstellung eines hohen und gemeinsamen Schutzniveaus **für alle Endnutzer:innen** festgeschrieben werden.

Wechsel zu Glasfasernetzwerken

Die Kommission schlägt in den Art 53 bis 61 DNA einen verbindlichen Übergangspfad zu Glasfasernetzen vor; Kupfernetze sind demnach abzuschalten.

Der in den Art 54 ff DNA vorgeschlagene Zeitplan, bis Ende 2035 in den sogenannten „Copper-Switch-Off-Areas“ (CSO-Areas) die Kupferkabelnetzwerke abzuschalten, erscheint kaum umsetzbar und führt ohne Not zur Zwangsmigration von Endnutzeranschlüssen.

Aus Sicht der AK sollte der Wechsel von Kupfer- auf Glasfaserkabel auf Seiten von Endnutzer:innen primär auf freiwilliger Basis beruhen. Ein Glasfaseranschluss für Konsument:innen sollte ferner zu transparenten und angemessenen Bedingungen und zu vergleichbaren Kosten erfolgen.

Die Abschaltung von Kupfernetzen darf jedenfalls nicht zum (finanziellen) Nachteil von Konsument:innen geschehen.

Endnutzer:innen sollten ferner zeitnah und gehörig über den Wechselprozess und ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Dabei sollte es auch verpflichtend eine unabhängige Anlaufstelle für

allfällige Fragen, technische Unterstützung und/oder Beschwerden geben sowie verpflichtend eine (natürliche) Ansprechperson bei den jeweiligen Anbietern des Glasfasernetzwerks.

Zu den Art 87 bis 92 DNA – Universaldienstverpflichtungen:

Verfügbarkeit des Universaldienstes

In den Art 87ff DNA wird auch die Universaldienstverpflichtung geregelt. Es ist aus Konsumentensicht begrüßenswert, allen unabhängig von der finanziellen Situation eine Teilhabe am digitalen Leben zu ermöglichen.

Die AK begrüßt grundsätzlich die hier verfolgten Ansätze. Allerdings sollte auch deutlich klargestellt werden, dass dieses „Mindestmaß“ jedenfalls eine Qualität umfasst, die eine adäquate und problemlose Nutzung von modernen Diensten ermöglicht. Die entsprechenden Erwägungsgründe sollten deshalb zur Klarstellung ergänzt werden, sodass deutlich wird, dass ein **angemessener Dienst** bzw. ein **angemessenes Dienstangebot** gewährleistet werden muss.

Im Zusammenhang mit dem Universaldienst sollte der DNA auch regeln, dass Nutzer:innen einen Anspruch darauf haben, diesen zu erhalten und nicht etwa aus Bonitäts- oder anderen Gründen abgelehnt werden dürfen.

Nach Art 90 DNA sollen Mitgliedstaaten im Falle einer Feststellung, dass die Verfügbarkeit eines angemessenen Internet- und Sprachdienstes nicht gewährleistet werden kann, zunächst politische Instrumente anwenden, bevor Universaldienstverpflichtungen auferlegt werden. Es bleibt unklar, was unter „politischen Instrumenten“ zu verstehen ist und wann Universaldienstverpflichtungen auferlegt werden können. Dies schafft rechtliche Unsicherheit. Ein flächendeckender Universaldienst sollte jedenfalls zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit zur Verpflichtung eines Betreibers, diesen zur Verfügung zu stellen, sollte deshalb nicht mit unklaren Begriffen verwässert werden.

Sperre von Verbindungen

Konsument:innen können nach Art 91 Abs 2 lit a DNA eine selektive Sperre u.a. abgehender Verbindungen vornehmen. Hier wurde Anhang VI, Teil A, lit b des EECC übernommen, wobei die Wortfolge „ohne Entgelt“ nicht übernommen wurde. Dieser aus Konsument:innensicht wichtige Zusatz sollte jedenfalls wieder eingefügt werden.

Kostenkontrolle

Art 91 Abs 2 lit g DNA schreibt eine „Funktion zur Deaktivierung von Rechnungen von Dritten“ vor. In der Praxis ist das ein Punkt, der zu hohen ungewollten Kosten bei Konsument:innen führt. Aus diesem Grund soll der Wortlaut auf „Funktion zur **Aktivierung** von Rechnungen von Dritten.“ geändert werden, womit unerwartet hohe Kosten verhindert werden können.

Offenes Internet

Die AK betont, dass der Zugang zu einem offenen Internet, in dem alle Datenflüsse gleichbehandelt werden, besonders wichtig ist. Wir begrüßen Maßnahmen, die das langfristig sicherstellen.

In den Art 93 und 94 DNA wurde deshalb die bisherige Verordnung (EU) 2015/2120 zum Zugang zum offenen Internet im DNA implementiert. In der bisherigen Verordnung zum offenen Internet fanden sich allerdings zahlreiche Klarstellungen und Präzisierungen in den Erwägungsgründen, die im DNA nicht in der Form übernommen werden. Damit werden aber die Interpretation und Anwendung der Regeln zum offenen Internet geschwächt. Die diesbezüglichen Erwägungsgründe sollten daher in den DNA eingearbeitet werden (insbesondere die Erwägungsgründe 1 bis 19 der Verordnung zum offenen Internet).

In Art 93 Abs 6 DNA wird auch die Möglichkeit geschaffen, dass die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen kann, in denen Bedingungen für das Anbieten anderer Dienste als Internetzugangsdienste im Einzelnen festgelegt werden.

Abgesehen davon, dass hier keine Verpflichtung der Kommission besteht, solche Durchführungsrechtsakte zu erlassen, wird dadurch die Möglichkeit für nationale Regulierungsbehörden, im Einklang mit den einschlägigen BEREC-Leitlinien nähere Bestimmungen zu spezifizieren, an die Kommission übertragen. Es besteht die Befürchtung, dass damit die Bestimmungen verwässert werden. Die Präzisierung der Regelungen zu Diensten, die keine Internetdienste sind, ist aber notwendig, um den Zugang zu einem offenen Internet tatsächlich zu gewährleisten und die Regelungen anwendbar zu machen. Deshalb sollte diese Kompetenz weiterhin bei den einschlägigen Regulierungsbehörden und dem BEREC bleiben.

Im DNA soll zudem der Zugang zum offenen Internet durch wirksame Bestimmungen über Endnutzer:innen ergänzt werden, die es ihnen ermöglicht, sachkundige Entscheidungen zu treffen, etwa durch Informationspflichten zu der „realistisch zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit“. Es ist zu befürchten, dass Betreiber

diesen Wert wohl eher großzügig handhaben, weshalb es sinnvoll wäre, diese Formulierungen um eine **garantierte Mindestgeschwindigkeit** zu ergänzen, die in jedem Fall erreicht werden muss.

Endnutzerrechte

Aus Konsument:innensicht darf das bestehende Schutzniveau keinesfalls herabgesenkt werden. Die im EECC normierten Endnutzer:innenrechte von Artikel 98 bis 116 sind in weiten Teilen im Titel III, Kapitel I des Teils VI DNA übernommen worden, adressieren nunmehr aber – aufgrund der vorgeschlagenen Ausgestaltung dieses Rechtsaktes als Verordnung – die Anbieter direkt und nicht mehr die Mitgliedstaaten, die diese Bestimmungen bisher in nationales Recht zu gießen hatten. In den nun vorgeschlagenen unmittelbar anzuwendenden Rechtsvorschriften mangelt es jedoch mitunter an der nötigen Klarheit und Bestimmtheit, um diese auch praktisch vollziehen zu können.

Art 95 DNA gibt im Wesentlichen Art 102 EECC wieder und verweist in Abs 1 auf den Annex III des DNA, womit Art 102 samt Annex VIII des EECC ersetzt werden soll; hier finden sich aus Konsument:innensicht nicht hinzunehmende Abweichungen (z.B. über Informationspflichten zu bestimmten Aspekten der Servicequalität). Diese Punkte sollten aus Sicht der AK wieder übernommen werden.

Vertragszusammenfassungen

Betreffend das Muster für die Vertragszusammenfassung kann die Kommission nach Art 95 Abs 2 DNA Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen ein Muster für die Vertragszusammenfassung vorgegeben wird.

Zwecks Sicherstellung der besseren Vergleichbarkeit und Transparenz für Konsument:innen sollte die Pflicht der EK zum Erlass von diesbezüglichen Durchführungsrechtsakten für das Muster der Vertragszusammenfassung beibehalten werden. Es wird auch der Zeitpunkt der Vervollständigung der Vertragszusammenfassung und der Zurverfügungstellung gegenüber dem/der Verbraucher:innen geändert.

Hier sollte aus Sicht der AK auf die Formulierungen des Art 102 Abs 3 EECC zurückgegriffen werden. Verbraucher:innen sollten **vor Vertragsabschluss** die vervollständigte Vertragszusammenfassung erhalten. Sollte dies vor Vertragsabschluss aus objektiv technischen Gründen nicht möglich sein, so sollte der Vertrag erst wirksam werden, wenn der/die Verbraucher:in nach Erhalt der Vertragszusammenfassung sein Einverständnis gegeben hat.

Weiterhin sollte der Vertrag erst mit ausdrücklicher Bestätigung der Verbraucher:innen nach Erhalt der Vertragszusammenfassung wirksam werden.

Nutzungsbergrenzen und Einzelverbindungs-nachweis

Art 95 Abs 5 DNA übernimmt die Vorgängerbestimmung des EECC mit der Einschränkung, dass es nun nicht mehr klar ist, wer die „vorab festgelegten Nutzungsbergrenzen“ definiert; bisher waren es die zuständigen (nationalen) Behörden (in Absprache mit den NRAs). Die Möglichkeit, weiterhin national Nutzungsbergrenzen festzulegen, sollte aus Sicht der AK jedenfalls beibehalten werden, auch um den eingespielten und bewährten nationalen Regelungen nicht die Grundlage zu entziehen.

Dasselbe gilt auch für Einzelverbindungs-nachweise nach Art 95 Abs 6 DNA. Auch hier werden die Detaillierungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene gestrichen, was aus Verbraucher:innensicht strikt abzulehnen ist.

Transparenz

Art 96 DNA regelt die **Transparenz** im Sinne der Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter, in Anhang IV aufgelisteter Informationen und normiert, dass Mitgliedstaaten keine strengeren oder weniger strengen Bestimmungen einführen oder beibehalten dürfen.

Die verpflichtende Bereitstellung eines unabhängigen Vergleichsinstruments soll entfallen. Regulierungsbehörden sollen zwar Vergleichsinstrumente zertifizieren können, müssen eine solche Zertifizierung aber nicht mehr zwingend anbieten.

Die bisherigen Vergleichsinstrumente haben sich jedoch bewährt und sind für Konsument:innen eine wichtige erste Informationsquelle, um einen Überblick über die gängigen Anbieter, ihre Preise, ihre Leistungen und ihre verwendete Technologie zu erhalten.

Aus Sicht der AK sollte es daher bei der verpflichtenden Bereitstellung zumindest eines unabhängigen Vergleichstools bleiben. Unklar ist auch, ob nationale Bestimmungen zur Prüfung von allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Regulierungsbehörden bestehen bleiben können.

Zumal Art 103 EECC nunmehr durch Art 96 DNA ersetzt werden soll, sollte hier klargestellt werden, dass nationale Überprüfungsmechanismen dieser angezeigten AGB weiterhin möglich sind.

Vertragslaufzeiten

Art 97 DNA regelt die Vertragslaufzeit und -kündigung, wonach die Mindestvertragsdauer eine Periode von 24 Monaten nicht überschreiten darf.

Eine Mindestvertragsdauer von 24 Monaten schränkt den Anbieterwechsel erheblich ein. Aus diesem Grund sollte die Mindestvertragsdauer von 24 Monate auf 12 Monate herabgesetzt werden.

Aus Sicht der AK sollte daher die Möglichkeit der Einführung von kürzeren Maximalvertragslaufzeiten in Art 97 Abs 1 DNA jedenfalls beibehalten werden.

Vertragsverlängerungen und Kündigungsfristen

Art 97 Abs 2 DNA regelt die automatische Verlängerung eines befristeten Vertrags und normiert, dass Konsument:innen nach einer solchen Verlängerung den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von höchstens einem Monat ohne Kosten kündigen können.

Verträge werden in vielen Fällen aber von vornherein unbefristet (meistens mit einer anfänglichen Bindungsfrist) abgeschlossen. Es sollte daher klargestellt werden, dass eine einmonatige Kündigungsfrist für alle Verträge nach Ablauf einer allenfalls bestehenden Vertragsbindung gilt.

Gestrichen wurde auch die Bestimmung des Art 105 Abs 3 EECC, wonach Anbieter zumindest jährlich den Endnutzer:innen Informationen über den besten Tarif zu erteilen haben. Aus Sicht der AK sollte dies aber beibehalten werden.

Manche Mitgliedstaaten wie etwa Österreich haben darüber hinaus Regelungen über zeitnahe Informationspflichten etwa am Ende einer vertraglichen Bindung, um Konsument:innen rechtzeitig zum Vertrags- bzw. Bindungsende einen Tarif- oder Betreiberwechsel zu ermöglichen, falls sie es wünschen. Laut Art 97 Abs 6 DNA dürfen Mitgliedstaaten nun aber keine nationalen Regelungen mehr schaffen oder aufrechterhalten, die von diesem Artikel abweichen.

Dieser **nationale Spielraum muss aber hier weiterhin aufrechterhalten werden**, damit es in Mitgliedstaaten mit einem allgemein hohen Konsument:innenschutzniveau zu keiner Verschlechterung für Endnutzer:innen kommt.

Beendigung von Verträgen

Art 97 Abs 3 DNA regelt das Recht der Konsument:innen auf Vertragsbeendigung im Falle der Bekanntgabe

von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen der Vertragsbedingungen. Anbieter müssen Konsument:innen mindestens einen Monat im Voraus die Änderungen der Vertragsbedingungen mitteilen und dabei gleichzeitig über das Recht auf Vertragsbeendigung ohne zusätzliche Kosten informieren. Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nach EECC, diese Frist auf bis zu drei Monate zu erhöhen, wurde gestrichen. Aus Sicht der AK sollte diese Möglichkeit zur Fristverlängerung jedenfalls beibehalten werden, da dies eine bessere Beurteilung der Preisdynamik und der Tarifmodelle erlaubt als in einem Monat.

In Art 97 Abs 4 DNA werden nun auch erhebliche Abweichungen bei Internetzugangsdiensten geregelt. Aus Sicht der AK sollte angemerkt werden, dass auch bei allfälligen anderen Abweichungen außerhalb dieser zertifizierten Kontrollmechanismen die nach nationalem Recht zustehenden Rechtsbehelfe geltend gemacht werden können.

Abschlagszahlung

Art 97 Abs 5 DNA übernimmt – mit Ausnahme der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, andere Berechnungsmethoden für die Abschlagszahlung zu bestimmen – die Regelung des Art 105 Abs 6 EECC. Aus Sicht der Verbraucher:innen sollte besser, klarer und v.a. nachvollziehbar geregelt werden, welcher Wert herangezogen werden darf. Vorgeschlagen wird, den Ausgangswert und eine nachvollziehbare Berechnungsmethode für die allenfalls zu leistende Abschlagszahlung in der Vertragszusammenfassung nach Art 95 DNA anzuführen.

Begrüßt wird die Verpflichtung zur kostenlosen Entsperrung des Endgerätes nach einer Abschlagszahlung. Gleiches sollte aber auch gelten, wenn die Mindestvertragsdauer erfüllt wurde.

Spielraum für Mitgliedstaaten muss beibehalten werden

Art 97 Abs 6 DNA schreibt eine Maximalharmonisierung vor, nach der Mitgliedstaaten keine abweichenden Regelungen treffen dürfen. Aus Konsument:innensicht ist das abzulehnen.

Entschädigung von Endnutzer:innen

Art 100 DNA erlaubt Mitgliedstaaten, strengere Regelungen zur Entschädigung von Endnutzer:innen im Falle einer Verletzung der dem Anbieter obliegenden Verpflichtung sowie im Falle des Verzugs oder des Missbrauchs bei der Portierung oder beim Wechsel festzulegen. Dies wird aus Verbraucher:innensicht begrüßt. Die bisherige Regelung im EECC, wonach

Endnutzer:innen über dieses Recht zu informieren sind, wurde im DNA nicht übernommen. Aus Verbraucher:innensicht handelt es sich hier um eine wesentliche Information, die daher jedenfalls verpflichtend vorgeschrieben werden sollte.

Endnutzer:innenschutz vor betrügerischen Aktivitäten

Art 103 DNA regelt den Endnutzer:innenschutz gegen betrügerische Aktivitäten. Grundsätzlich ist ein hohes Schutzniveau gegen betrügerische Aktivitäten begrüßenswert. Dennoch stellen Sperren auch stets einen starken Eingriff dar und eröffnen ein Spannungsfeld, das mit der Netzneutralität nur bedingt vereinbar ist und Grundrechtseingriffe mit sich bringen kann. Aus diesem Grund sollten bei der Erarbeitung von Leitlinien nach Abs 3 zwingend Organisationen der Zivilgesellschaft, Konsument:innenschutzeinrichtungen und die Wissenschaft einbezogen werden.

Eine Konkretisierung, was als betrügerisch angesehen werden kann, würde die Rechtssicherheit gerade in diesem sehr sensiblen Bereich erhöhen.

Um sicherzustellen, dass die gegenständlichen Bestimmungen kein Einfallstor für die unterschiedliche Behandlungen von Inhalten sind, sollte Art 103 Abs 1 DNA deshalb neben dem Schutz personenbezogener Daten auch die Einhaltung der Regeln zum Zugang zum offenen Internet sicherstellen.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Mathias Grandosek

T +43 (1) 501 65 12389

mathias.grandosek@akwien.at

Jasmin Reininger

T +43 (1) 501 65 12801

jasmin.reininger@akwien.at

Jakob Kalina

T +43 (1) 501 65 13720

jakob.kalina@akwien.at

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

In Brüssel:

Alice Wagner

T +32 (2) 230 62 54

alice.wagner@akeuropa.eu

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 4-10

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 4 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.